

Herzlich willkommen in Thun und Worben





Agenda - Regionalversammlung VBBG

- Begrüssung (Therese Rufer)
- HRM2: Informationen und Einblick in das Dienstleistungszentrum (Marc Godat und Thomas Witschi)
- Interessenkonflikte im Wald – Wohlfahrtskonzept (Elias Maier)
- **Weitere Verbandsinformationen:**
 - Rückmeldung Kontrollbesuche Regierungsstatthalterämter
 - Einsatz von Zivildienstleistenden
 - Herrenloses Land (Eintragung Dienstbarkeiten)
 - Nationaler Tag der Bürgergemeinden
 - Communis



HRM2: Einführung in Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen

BSIG Nr. 1/170.111/13.16: Bestimmungen für
Burgergemeinden und übrige öffentlich-rechtliche
Körperschaften, welche der Steuergesetzgebung
unterstehen.



HRM2: Einführung in Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen

Hinweis betreffend Abschreibungen und Rückstellungen:

Art. 85b* Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige
Körperschaften

Bei Bürgergemeinden und anderen steuerpflichtigen
öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten für
Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und
Wertberichtigungen die Vorschriften der
Steuergesetzgebung.



HRM2: Einführung in Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen

- Einführung HRM2 per 1.1.2022
- Budgetierung HRM2 sollte im Sommer 2022 erfolgt sein
- Jahresabschluss 2022, Abschluss im Q1-2023 nach HRM2
- Dienstleistungszentrum des VBBG und Finanzverwaltung der BG Bern

HRM2: Einführung in Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen

HRM2: Unterlagen

Typ	Titel	Bearbeitet
	Arbeitshilfe	23.12.2020
	Informatikliste	23.12.2020
	Muster Vorbericht Jahresrechnung	24.10.2022
	Präsentation	23.12.2020
	Umschlüsselung BG (Excel, überarbeitete Version)	01.09.2021
	Umschlüsselung BG (PDF, überarbeitete Version)	01.09.2021
	Umsetzungshilfe 1	23.12.2020
	Umsetzungshilfe 2	23.12.2020
	Vorbericht Jahresabrechnung HRM2_Excel	24.10.2022
	Vorbericht/Budget	25.01.2021





HRM2

Kursangebot 2023

Präsenzkurse

Kurse in Deutsch					
Kurs-Nr.	Datum	Ort	Zeit	Bezeichnung	Referenten
HRM2-G-170123	Dienstag, 17.01.2023	Bern bwd Bildungszentrum Papiermühlestrasse 65	08.30 – 12.00	HRM2 Grundlagen	AGR
HRM2-G-240123	Dienstag, 24.01.2023	Bern bwd Bildungszentrum Papiermühlestrasse 65	08.30 – 12.00	HRM2 Grundlagen	AGR
HRM2-R-310123	Dienstag, 31.01.2023	Bern bwd Bildungszentrum Papiermühlestrasse 65	08.30- 11.45 13.15- 16.00	HRM2 Revision	AGR ROD

Kurse in Französisch					
Kurs-Nr.	Datum	Ort	Zeit	Bezeichnung	Referenten
MCH2-G-250123	Mittwoch, 25.01.2023	Tramelan Centre interrégional de perfectionnement CIP Les Lovières 13	08.30 – 12.00	HRM2 Grundlagen	AGR
MCH2-R-250123	Mittwoch, 25.01.2023	Tramelan Centre interrégional de perfectionnement CIP Les Lovières 13	13.30 – 17.00	HRM2 Revision	AGR Soresa

Online-Kurse (nur in Deutsch)

Kurse per Zoom-Meeting					
Kurs-Nr.	Datum	Ort	Zeit	Bezeichnung	Referenten
HRM2-G-online	Donnerstag, 26.01.2023	Zoom-Meeting	08.30 – 12.00	HRM2 Grundlagen	AGR
HRM2-R-online	Dienstag, 07.02.2023	Zoom-Meeting	08.30- 11.45 13.15- 16.00	HRM2 Revision	AGR ROD

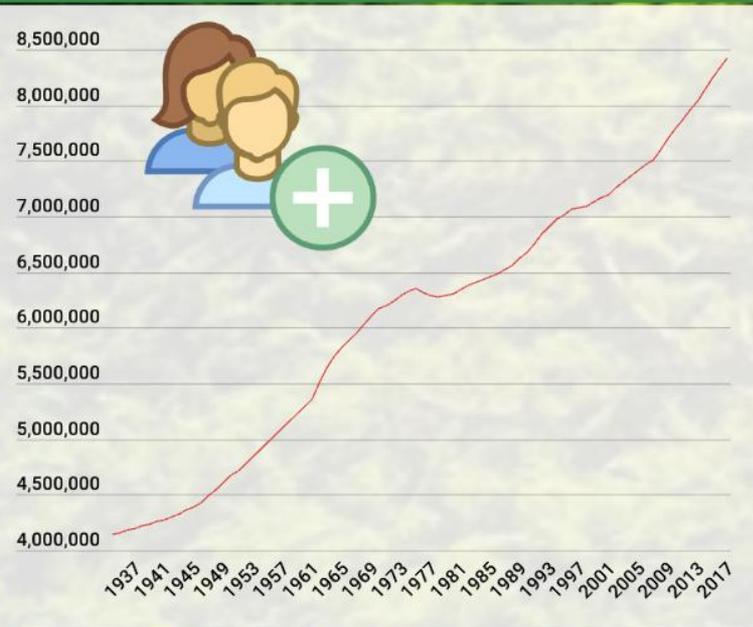
Interessenkonflikte im Wald



Forstbetrieb

Ausgangslage

Bevölkerungsentwicklung



Auswirkungen

Infrastruktur

Rodungen

Wohnformen

Wachstum in Städten

Bildung

Pädagogische Institutionen

Werte

Back to the nature

Urbane Freizeit

Feste, Naherholung, Sport

Naturentfremdung

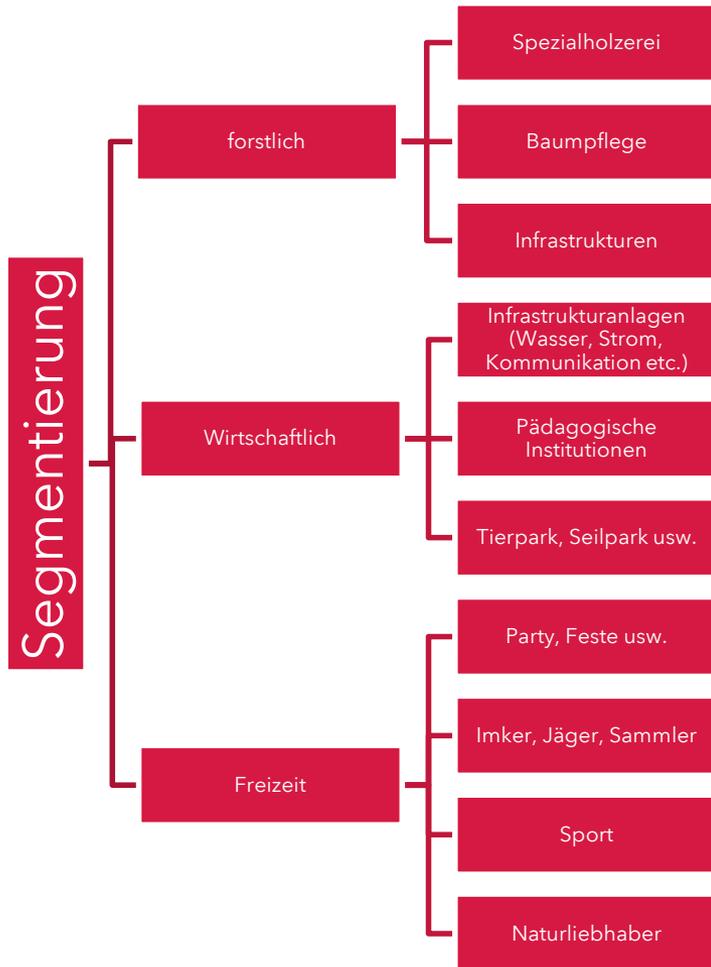
Paradoxe Neoromantik
Sinn-, Wertsuche

Forstbetrieb

Wohlfahrtsleistungen im Wald

- Kleinere Erholungseinrichtungen wie Bänke, Feuerstellen, Brunnen, darunter beispielsweise auch Einrichtungen und Anlagen von Waldkindergärten und Waldspielgruppen
- Grössere Einrichtungen wie Vita-Parcours, welche einer breiten Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen (bspw. mit Dritten/Sponsoren realisierbar)
- Einrichtungen, welche gegen Entgelt zur Verfügung stehen (z.B. Seilpärke)
- Einrichtungen, welche für bestimmte Nutzungen beschränkt sind (z.B. Galoppierstrecken für Reiter oder Mountainbike-Trails)
- Allgemeine waldbauliche Massnahmen entlang von Wegen und Anlagen für die Sicherheit der Waldbesucher (z.B. Entfernen von abgestorbenen Ästen)
- Massnahmen zur Ästhetik im Wald (Schaffung von Waldbildern oder Tiefhalten des Waldes, um die freie Sicht zu ermöglichen)
- Besondere unentgeltliche Dienstleistungen für Waldbesucher wie z.B. Führungen im Wald
- Besondere Dienstleistungen für Waldbesucher, welche mit einem Entgelt verbunden sind wie erlebnispädagogische Angebote oder Coaching für die Biwakierung in der Baumkrone

Forstbetrieb Wohlfahrtskonzept



3-stufiges Konzept



Betretungsrecht Wald (gesetzliche Grundlage)

Art. 699 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

¹ Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

² Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

- Art. 14 Zugänglichkeit

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist.

² Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

Art. 21 Zugänglichkeit

¹ Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich, ohne dass dadurch eine besondere Haftung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers begründet wird. *

² Die Zugänglichkeit kann für bestimmte Waldgebiete eingeschränkt werden, namentlich

- a zum Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren,
- b zum Schutz der Waldverjüngung,
- c * zum Schutz von Bauten und Anlagen,
- d bei Holzernte- und Unterhaltsarbeiten,
- e * zum Schutz von Personen und Sachwerten.

³ Der Schutz kann bewerkstelligt werden durch

- a die Ausscheidung von Wildruhezonen,
- b die Ausscheidung von Waldreservaten und Naturschutzgebieten sowie
- c die Errichtung von Signalen, Zäunen und anderen Abschränkungen.

Art. 22 Veranstaltungen, Reiten und Radfahren

¹ Veranstaltungen im Wald, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren führen können, sind bewilligungspflichtig.

² Reiten und Radfahren im Wald abseits von Wegen und besonders bezeichneten Pisten ist verboten.

³ Die Einschränkungen gemäss Absatz 2 gelten nicht für bestockte Weiden (Wytweiden).

Wohlfahrtsstrategie BG Bern

Stufe 1: Gesetzliches Betretungsrecht (gem. Art. 699 ZGB)

Betreten im ortsüblichen Umfang Entschädigungslose Nutzung des Waldes. Diese Wohlfahrtsleistung bedarf keiner Zustimmung durch den Forstbetrieb. Dies beinhaltet den Besuch des Waldes im individuellen familiären und privaten (nicht organisierten) Rahmen. Der Besuch hinterlässt normalerweise keine Werke oder sichtbare Spuren. Vorbehalten bleiben Forderungen aus Schadenersatz.

Stufe 2: Gesteigerter Gemeingebrauch

Die Wohlfahrtsleistung bedarf der Zustimmung durch die Grundeigentümerin und eventuell weiterer Bewilligungen. Der Forstbetrieb definiert die Rahmenbedingungen, unter denen diese Nutzung geduldet werden kann und verrechnet die daraus resultierenden Kosten (Ertragsausfall, nachteilige Effekte, etc.). Dabei sorgt er dafür, dass die Grundeigentümerin aus der Nutzung schadlos gehalten wird. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Forstbetrieb, welche die Rechte und Pflichten definiert, ist zwingend. Die Kosten werden der Verursacherin in Rechnung gestellt. Die Verrechnung von Kosten aus Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Stufe 3: Angebote mit kommerziellem Charakter

Wohlfahrtsnutzungen auf dem Waldeigentum der Burgergemeinde Bern, die gegen Entgelt an die nutzniessenden Kunden oder Teilnehmer erbracht werden, sind entschädigungspflichtig. Neben den verursachten Kosten wird eine angemessene Entschädigung für die wirtschaftliche Nutzung des Waldareals der Burgergemeinde Bern in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Forstbetrieb, der die Rechte und Pflichten definiert, ist zwingend. Die Verrechnung von Kosten aus Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Forstbetrieb Erholungswald

In den typischen Stadtwäldern hat die Erholung Vorrang. Die Bewirtschaftung folgt folgenden Grundsätzen:

- Die Sicherheit der Waldbesucher hat oberste Priorität
 - Die Wälder werden auf Stabilität bewirtschaftet, wo möglich, wird mit Naturverjüngung gearbeitet
 - Es wird konsequent von fest angelegten Rückegassen aus gearbeitet, um flächiges Befahren der Böden zu vermeiden
 - Es werden klimataugliche Baumarten eingesetzt
-
- Praktisch keine Mittel der öffentlichen Hand. Teilweise Vereinbarungen mit Stadt Bern

Forstbetrieb

Regeln im Wald

Einige wichtige Regeln im Wald

- Radfahren ist nur auf ausgekiesten Waldstrassen und bewilligten Trails erlaubt
- Das Fällen oder Verletzen von Bäumen und weiteren Pflanzen durch Private ist nicht erlaubt
- Bauten, Terrainveränderungen und das Verwenden von sog. waldfremden Materialien sind verboten
- Einrichtungen und Tätigkeiten (z. B. neue Feuerstellen oder Anlässe) gehen über das gesetzliche Betretungsrecht hinaus. Sie sind mit Zustimmung des Waldeigentümers erlaubt
- Grundsätzlich gelten das Waldgesetz sowie das Umweltschutz-, das Jagd-, das Gewässerschutz-, das Wanderweg- und das Strassengesetz. Ebenso die zugehörigen Verordnungen



Biketrails

- Der Wald ist Erlebnisraum für uns Menschen, aber auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Insbesondere von April bis Juni ist der Wald als Lebensraum für Wildtiere besonders wichtig. In dieser Zeit werden die Jungtiere geboren oder ausgebrütet und benötigen Ruhe und möglichst wenig Störung. Deshalb ist im Wald das Biken nur auf ausgekiesten Waldstrassen und bewilligten Trails erlaubt.
- Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern erfährt regelmässig von illegalen Bauten, etwa Mountainbike-Pisten mit Schanzen und Terrainveränderungen inklusive widerrechtlich dafür gefälltter Bäume. Diese nicht erlaubten Bike-Trails schädigen nicht nur den Wald, sondern gefährden auch Waldbesuchende auf den Spazierwegen. In den Wäldern der Burgergemeinde Bern befinden sich rund 235 Kilometer Waldstrassen, auf denen das Mountainbiken legal möglich ist.
- Informationen zu weiteren legalen Biketrails gibt es unter www.trailnet-bern.ch
- Im Grauholz befindet sich mit dem Schwarzkopf Freeride beispielsweise ein legaler Biketrail auf burgerlichem Waldboden.

Waldkindergarten

Kosten und Entschädigungen

Der Forstbetrieb verrechnet die anfallenden Kosten und Entschädigungen aus Wohlfahrtsleistungen der Verursacherin bzw. der Nutzniesserin (Vertragspartnerin). Diese kann mittels Gesuch bei der Burgergemeinde Bern, Bahnhofplatz 2, 3001 Bern eine Kostenübernahme beantragen.

Ein attraktiver Wohlfahrtswald braucht Pflege. Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern stellt diese sicher, damit der Wald der Burgergemeinde Bern auf Dauer Wohlfahrtsleistungen zu erbringen vermag.

Dienstleistungen des Forstbetriebs

Folgende Produkte und Dienstleistungen können beim Forstbetrieb bestellt werden:

- Eichenholzpfosten 50x50x1500mm gespitzt: CHF 20.-/ Stk.
- Sitzrugel in Rinde, Durchmesser 20 - 40cm Durchmesser, 20 - 40cm hoch: CHF 20.-/Stk.
- Sicherheitsüberprüfung (Pauschale CHF 145.-) im Stadtgebiet.



Antrag auf Rückerstattung

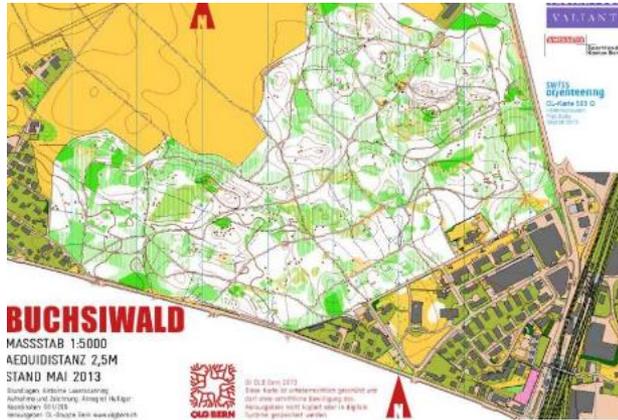
Betrifft die entstandenen Kosten für die Sicherheitsmassnahmen durch den Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern.

Bewilligungsnummer Forstbetrieb	Nr. _____
Name und Adresse der Pädagogischen Institution	Name/Vorname: _____ Adresse: _____ _____
Ansprechperson Vereinbarung	Name/Vorname: _____
IBAN-Nummer	Nr. _____
Name und Adresse des Kontoinhabers	Name/Vorname: _____ Adresse: _____ _____
Rechnungsbetrag (bitte legen Sie diesem Antrag eine Kopie der Rechnung des Forstbetriebs der Burgergemeinde Bern bei)	CHF _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte senden Sie den unterzeichneten Antrag zusammen mit einer Rechnungskopie an henriette.vonwattenwyl@bgbern.ch oder per Post an Frau Henriette von Wattenwyl, Burgergemeindeschreiberin, Burgergemeinde Bern, Bahnhofplatz 2, Postfach, 3001 Bern.

Anlässe



Zustimmungsgesuch: Nicht kommerzielle Veranstaltungen

1. Ausgangslage

Als nicht kommerzielle Veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die durch nicht gewinnorientierte, juristische oder natürliche Personen bzw. Institutionen des öffentlichen Rechts organisiert und durchgeführt werden. Die Organisationen verfolgen keinen gewinnorientierten Zweck gemäss ihren Satzungen, Statuten oder Reglementen. Die organisierten Anlässe sind i.d.R. Freizeit- oder pädagogische Anlässe. Der Anlass umfasst Personenkreise, die über den persönlichen Bekannten- und Verwandtenkreis hinausgeht oder mehr als 15 Personen umfassen. Sie sind gemäss dem Konzept «Wohlfahrtsleistungen in den Wäldern der Burgergemeinde Bern» der Stufe 2 zuzuordnen.

2. Antrag

Vorname / Name (verantwortliche Person):

Organisation / Institution / Firma:

Adresse:

PLZ / Ort:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Kontakt während Veranstaltung (inkl. Tel.-Nr.):

Bezeichnung der Veranstaltung:

Vorhaben (Kurzbeschreibung):

Beginn (Datum / Zeit [inkl. Einrichten]):

Ende (Datum / Zeit [inkl. Abräumen]):

Standort* (Lokalname):

Standort* (Koordinaten):

Erwartete Anzahl Teilnehmer:

Erwartete Anzahl Besucher / Zuschauer:

*Dem Gesuch ist zwingend ein Kartenausschnitt des vorgesehenen Standorts und ein Detailplan mit allfälligen Posten, Installationen etc. beizulegen.

Falls beabsichtigt wird, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen bis 3.5 t Gesamtgewicht zu befahren, ist dafür die Zustimmung des Forstbetriebes der Burgergemeinde Bern (FBB) erforderlich. Falls Waldstrassen mit Werk- oder Lastverkehr befahren werden sollen, ist dazu das separate «Zustimmungsgesuch für die Nutzung von Waldstrassen der Burgergemeinde Bern einzureichen». In der nachfolgenden Tabelle sind die genutzten Fahrzeuge aufzuführen. Bei mehr als drei genutzten Fahrzeugen ist eine separate Liste, gemäss nachfolgender Tabelle, als Beilage des vorliegenden Gesuchs einzureichen.

Kennzeichen	Fahrzeug (Marke, Modell)	Inhaber

Forstbetrieb Wohlfahrtsleistungen Privatrechtliche Lösungen suchen

- **Konsequente in Rechnung stellen von Dienstleistungen**
- **Illegale Bikerails oder Waldnutzungen: Warnungen und Verzeigungen (Radfahren im Wald abseits von Wegen und besonders bezeichneten Pisten verboten)**
- **Privat-rechtliche Vereinbarungen abschliessen. Wichtigste Punkte:**
 1. Trägerschaft festhalten
 2. Haftungsfragen klären
 3. Bewilligungen einholen (Amt für Wald und Naturgefahren, va. bei Bikerails!)
 4. Allfällige Entschädigungen regeln, va. für anfallende Arbeiten/Kosten
 5. Rückbau (Kosten!) regelnBei komplexeren Trails, Rechtsanwalt beiziehen

Vorlagen für Vereinbarungen (Jagd, Imkerei, Waldstrassen, Waldpädagogische Angebote (Wald-Kita), Zustimmungsgesuche für kommerzielle und nicht kommerzielle Anlässe):

<https://www.bgbern.ch/burgergemeinde/institutionen-abteilungen/forstbetrieb/downloads>



Kontrollen Regierungstatthalteramt

Warum wird kontrolliert?

- Gesetzlicher Auftrag (GG Art. 87 ff.)
- Früherkennung von allfälligen Problemen
- Aussensicht soll Arbeit erleichtern
- Win-Win (Handlungsempfehlungen, Hinweise)

Ablauf der Kontrollen

- Terminvereinbarung
- Link zu Fragebogen: vorgängig ausfüllen
- Kontrollbesuch mit Schlussbesprechung
- Schriftlicher Bericht: Empfehlungen, Feststellungen



Kontrollen Regierungstatthalteramt

Themen, die Beanstandungen zur Folge hatten

- Erlasse müssen unterschrieben sein
- Arbeitsverträge (gemäss Personalreglement)
- Unterlagen & Protokolle unverschlüsselt per Email verschickt
- Notfallplanung (Pflichtenhefte, Aufgabenbeschrieb, Jahresplan wiederkehrende Aufgaben)
- Ausstandspflicht (bspw. bei Pachtlandvergabe)
- Burgerrat soll seine Spesen nicht selber bestimmen
- Publikation von Beschlüssen vergessen
- AGR muss Änderung Organisationsreglement genehmigen
- Auch Rechnungsprüfungsorgan müssen wieder gewählt werden
- Auszahlung des Burgernutzens, braucht Reglement
- Öffentliches Beschaffungswesen (IVÖB)

Einsatz von Zivildienstleistenden





Grundauftrag des Zivildienstes

- Der Zivildienst ist der **zivile Ersatzdienst für Militärdienstpflichtige**, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können.
- Er hat **keinen Leistungsauftrag** oder Bestand an Personal zur Erbringung definierter Dienstleistungen.
- **Grundauftrag:** Zivildienstleistende müssen dort zum Einsatz kommen, wo der **gesellschaftliche Bedarf an Unterstützung** aufgrund mangelnder oder fehlender Ressourcen am grössten ist (Art. 2 Abs. 1 ZDG).





Ziele (Art. 3a ZDG)

- 1 Der Zivildienst leistet Beiträge, um
 - a. den sozialen Zusammenhalt zu stärken, insbesondere die Situation Betreuungs-, Hilfe- und Pflegebedürftiger zu verbessern;
 - b. friedensfähige Strukturen aufzubauen und Gewaltpotenziale zu reduzieren;
 - c. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erhalten sowie die nachhaltige Entwicklung zu fördern;
 - d. das kulturelle Erbe zu erhalten;
 - e. die schulische Bildung und Erziehung zu unterstützen.

- 2 Er leistet Beiträge im Rahmen der Aufgaben des Sicherheitsverbundes Schweiz.

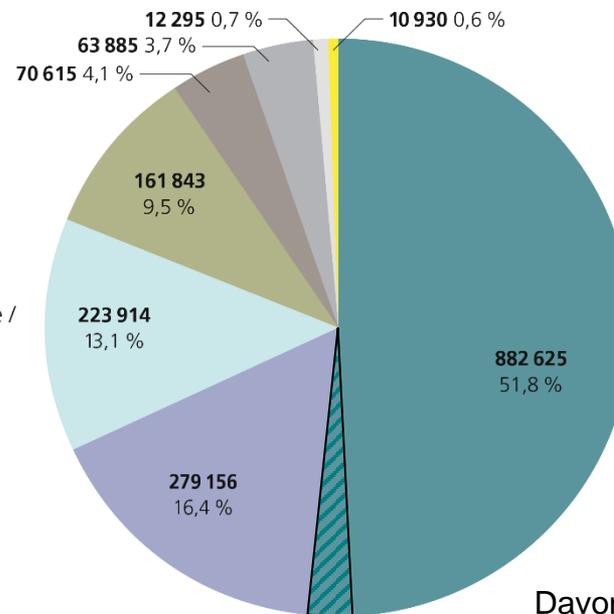




Wo leisten Zivis ihre Einsätze?

Aufteilung der **geleisteten 1,705 Dienstage** (2021):

- Sozialwesen / Service social / Servizi sociali
- Gesundheitswesen / Santé / Sanità
- Schulwesen / Instruction publique / Scuola
- Umwelt- und Naturschutz / Protection de l'environnement et de la nature / Protezione dell'ambiente e della natura
- Kulturgütererhaltung / Conservation des biens culturels / Conservazione dei beni culturali
- Landwirtschaft / Agriculture / Agricoltura
- Katastrophen und Notlagen / Catastrophes et situations d'urgence / Catastrofi e situazioni d'emergenza
- Entwicklungszusammenarbeit / Coopération au développement / Cooperazione allo sviluppo



Davon 40 081 Dienstage im **Asylwesen** (2,4%)



Aktuelle Anerkennungen/Einsätze bei «Bürgermeinden, Korporationen, Patriziati»

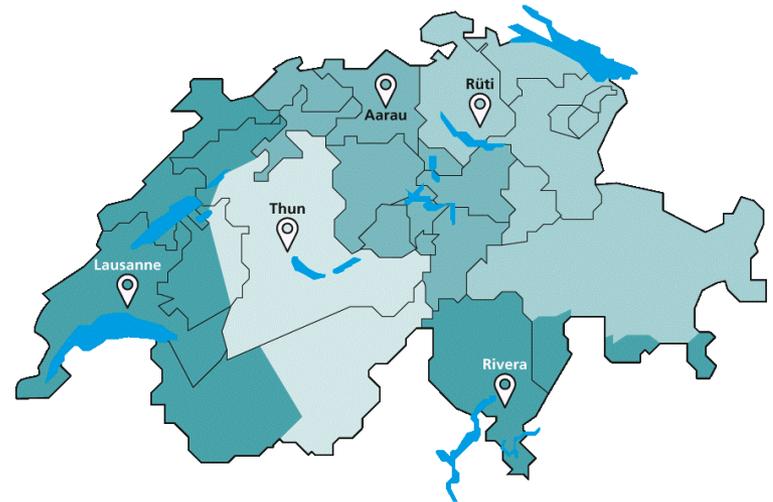
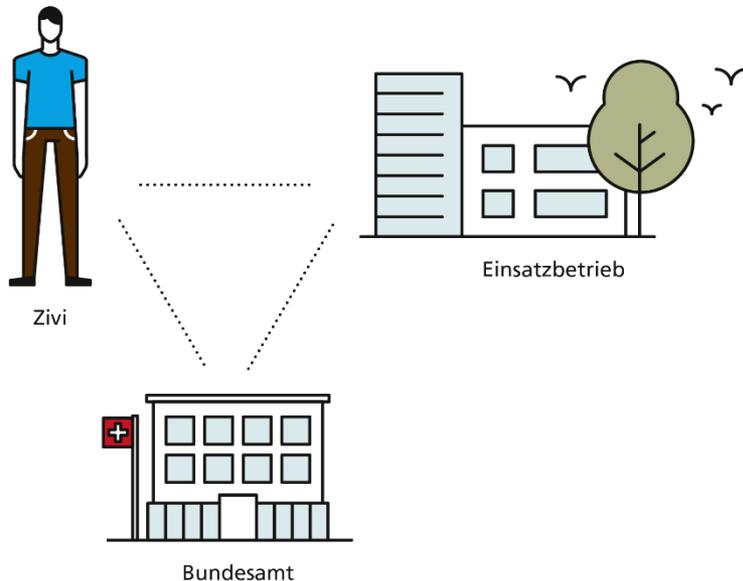
20 Einsatzbetriebe in BE, TI, AG, BS, BL, UR, SG, SO in
TB 4 Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald (13)
TB 3 Kulturgütererhaltung (3)
TB 2 Sozialwesen (4)

2019	13 126	Dienstage (177 Einsätze)
2020	14 153	Dienstage (199 Einsätze)
2021	14 992	Dienstage (194 Einsätze)



Das Vollzugssystem im Überblick

Zivildienstleistende werden grundsätzlich **nicht** einem Einsatzbetrieb oder Tätigkeitsbereich **zugeweiht**. Zivis suchen sich eine Einsatzmöglichkeit bei einem anerkannten Einsatzbetrieb. Aufgrund der Einsatzvereinbarung erstellt das Bundesamt ZIVI ein Aufgebot.





Kosten

Als Einsatzbetrieb fallen drei verschiedene Arten von Kosten an:

- Eine Abgabe an den Bund (zwischen 9.50 und 79.40 pro Dienstag)
- Kost, Logis und weitere Spesen für den Zivi, wobei Sie einen Teil auch in Naturalien entrichten können
- der tägliche Fünfliber Taschengeld für den Zivi





Anerkennung zum Einsatzbetrieb siehe www.zivi.admin.ch

[Einsatzbetrieb werden](#)
[Einsatzbetrieb sein](#)

- Haben Sie Ihren Sitz in der Schweiz?
- Sind Sie eine Institution des öffentlichen Rechts oder sind Sie als private bzw. gemischtwirtschaftliche Institution gemeinnützig tätig?
- Wirken Sie in einem der Tätigkeitsbereiche des Zivildienstes?
- Ist eine Neuankennung in Ihrem Tätigkeitsbereich und Sitzkanton möglich?

Wichtig zu wissen:

Burgergemeinden/Korporationen können daher gemäss Art. 3 Abs 2 Bst a ZDV als Einsatzbetriebe anerkannt werden



Herrenloses Land (Dienstbarkeiten)

- Als herrenloses Land werden Gebiete wie Felsen und Schutthalden, Firne und Gletscher, und die daraus entspringenden Quellen bezeichnet. Bei diesem handelt es sich nicht um Privateigentum. Das herrenlose Land dient aufgrund seiner natürlichen Beschaffenheit dem Gemeingebrauch.
- Hoheit über das herrenlose Land haben gemäss Bundesrecht die Kantone. Der Bund verpflichtet die Kantone zu einer flächendeckenden amtlichen Vermessung. Damit der Kanton Bern dieser Pflicht nachkommen kann, muss eine gesetzliche Grundlage für die lückenlose Aufnahme des herrenlosen Landes ins Grundbuch geschaffen werden.



Herrenloses Land (Dienstbarkeiten)

- Auf diesem herrenlosen Land stehen oftmals Masten von Bergbahnen, SAC-Hütten, Wanderwege, Klettersteige und Quellen. Auch die Land- und Forstwirtschaft ist betroffen
- Vorlage über die Änderung EG ZGB wurde im Grossrat zurückgewiesen (dh. noch keine Grundbucheinträge durch den Kanton)
- Wichtig für Bürgergemeinden und va. auch Bäuerten:
Allfällige Dienstbarkeiten in herrenlosen Länder eintragen lassen oder Anspruch auf herrenloses Land (Waldgrenze!), melden sie sich beim zuständigen Grundbuchamt. Anschliessend

Nationaler Tag der Burgergemeinden

- **14. September 2024**
- «Tag der offenen Tür»
- Organisation durch Burgergemeinden und burgerliche Korporationen – freiwillig, für die ganze Bevölkerung
- Dachkampagne durch den SVBK (Sammeln von Angeboten, Vermarktung, Medienarbeit)

Nationaler Tag der Bürgergemeinden

- 2023 Planung (Budget berücksichtigen!)
- 2023 werden Mustervorschläge für das Programm zugestellt



Verbandsmagazin SVBK Communis

- Berichte zustellen (Kurznews oder grössere Beiträge)
- Inseratemöglichkeit nutzen
- Abo bestellen (ansonsten 1 Ex. pro Burgergemeinde)





Dienstleistungen

- Anlaufstelle & Beratung
- Musterreglemente auf der Webseite
 - Einbürgerungsreglement
 - Pachtreglement
 - Registraturplan
- Bezug Bürgerliste
- Regionalversammlungen: Präsentationen online!
- Fragen zur Einbürgerung – unter Infoveranstaltungen:
<https://www.vbbg.ch/veranstaltungen/informationsveranstaltungen/burgerrecht-muster-reglement-einburgerung>

Fragen & Anliegen an den Verband?





verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen VBBG

Bahnhofplatz 2

Postfach

3001 Bern

031 328 86 00

www.vbbg.ch

info@vbbg.ch



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Herzlichen Dank